

# Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland



Verein der Arbeitslosen in Wilhelmshaven/Friesland e.V., Weserstr. 51, 26382 Wilhelmshaven  
Tel. 04421-180130, Fax: 04421-180139, E-Mail: ali.whv-fri@t-online.de

## **Hierfür lohnt es sich zu kämpfen !**

Mietobergrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach  
Sozialgerichtsrechtsprechung für den **Landkreis Friesland:**

Anzahl der Personen im Haushalt	Mietobergrenzen nach der Rechtsprechung	Anzahl der Personen im Haushalt	Heizkosten nach der Rechtsprechung
1	308,00 €	1	Die tatsächlichen Kosten müssen übernommen werden. Davon dürfen die Warmwasser Zubereitungskosten abgerechnet werden
2	379,50 €	2	
3	451,00 €	3	
4	522,50 €	4	
5	599,50 €	5	
jede weitere Person	071,50 €	jede weitere Person	

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft kommt es nach der Rechtsprechung der 49. Kammer auf die Werte der Wohngeldtabelle, nicht aber auf andere, von den Gemeinden oder Landkreisen ermittelte Werte an (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.03.2006 - L 8 AS 388/05 -; Beschluss vom 21.04.2006 - L 6 AS 248/06 ER, Sozialgericht Oldenburg, S 45 AS 554/05, Urteil vom 11. Juli 2006, S 49 287/05, Urteil vom 31.08.06; a. A. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Beschlüsse vom 4. November 2005 - L 7 AS 252/05 ER - und B. März 2006 - L 9 AS 69/06 ER, Urteil der 48. Kammer des SG OL vom 11.08.2006, S 48 AS 948/05). Denn die Wohngeldtabelle basiert auf unabhängig und bundesweit einheitlich ermittelten Zahlen und nicht auf den Zahlen, die die Gemeinden und Landkreise ermittelt habe, die als Träger der Kosten der Unterkunft selbst Interesse an bestimmten Zahlen haben. Im Übrigen stünde es den Gemeinden und Landkreisen offen, einen Mietspiegel zu erstellen, der - so er vorläge - Berücksichtigung fände.

Siehe auch: SG OL Unterkunfts-kosten - Wohngeldtabelle rechte Spalte + 10 % SG OL Urteil 23.05.2007 - Az. S 48 AS 492 / 06, SG OL Urteil 23.05.2007 - Az. S 48 AS 492 / 06

### Zu den Heizkosten:

LSG Nds.-HB, vom 08.02.2006 Az: L 7 AS 333/05 ER sowie Sozialgericht Oldenburg, vom 23.11.2005 Az: S 48 AS 183/05

***Wenn nachgewiesen werden kann, dass für diese Mietobergrenzen kein Wohnraum angeboten wird, können auch höhere Mieten anerkannt werden. Es lohnt sich, immer wach zu sein und den Mietpreis zu beobachten. Nachweise für höhere Mieten müssen schriftlich vorliegen und von Baugesellschaften oder anderen Vermietern bestätigt werden!***